

26./XII. 1917

**Die Leder- und Häute-Höchstpreise.**

Berlin, 25. Novbr. (Priv.-Tel.) Diejenigen Lederarten, die nach früheren Bekanntmachungen einer Verfügungsbeschränkung von Seiten der Kriegsrohstoff-Abteilung entzogen waren, gelten nach den in Kürze zu erwartenden Beschlüssen dem Vernehmen nach nunmehr tatsächlich beibehalten. Für diese und die meisten anderen Lederarten, u. a. für Schuh-Oberleder und sonstige leichte Leder tritt zugleich eine Preisregelung ein. Man erfährt darüber, daß der Höchstpreis für Sohlleder mit bisher 9 Mark für ein Kilo beibehalten ist; dagegen wird beispielsweise Barchender, bisher 10 Mark, jetzt 8,50 höchstens tohen, ferner Fahlleder, bisher 15 Mark, jetzt 14 Mark, sowie angebräunte Blankleder, bisher 14,00, jetzt 13,50. Die neuen Preise gelten vermuthlich mit Wirkung vom 1. Dezember ab; sie sind als Grundpreise gedacht. Im Großhandel darf der Verkaufspreis den Grundpreis um höchstens 3 pCt., im Kleinhandel um höchstens 10 pCt. überschreiten. Für schwere Leder und Bodenleder sind die Preisabschläge weniger erheblich. Weiter verlautet, daß die künstliche Veräuerung von Leder unter Androhung von Gefängnisstrafe untersagt wird.

Die zugleich festgesetzten Höchstpreise für Großviehhäute und Kalbfelle sind gleichfalls Grundpreise; sie lauten (immer für mittlere Gewichte) wie folgt:

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Für Bullen.....	1.90	1.65	1.40
„ Ochsen.....	2.10	1.90	1.70
„ Kühe.....	2.35	2.05	1.85
„ Rinder.....	2.40	2.15	1.95
„ Fresser.....	1.60	1.60	1.60
„ Kälber.....	2.65	2.40	2.20